

Evangelische Kirchengemeinde Meschede
Christuskirche, Kreuzkapelle, Gemeinsames Kirchenzentrum
Schützenstr. 4, 59872 Meschede
Evangelischer Kirchenkreis Soest – Arnsberg

Schutzkonzept zur Wiederaufnahme von Präsenzgottesdiensten in der EKvW – aktualisierte Fassung 17.11. 21

Nach mehrwöchigem Verzicht auf Präsenzgottesdienste hat die Landesregierung deren Wiederaufnahme in NRW ab dem 3. Mai 2020 gestattet. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich ihrerseits verpflichtet, die erforderlichen Auflagen verbindlich einzuhalten. Grundlage dazu sind die „Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Zur Umsetzung und Einhaltung dieser Regeln auf Gemeindeebene beschließt das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Meschede das folgende Schutzkonzept.

Prämisse

Das Presbyterium ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Gottesdienste nicht zu Infektionsherden werden.

Information

Die Wiederaufnahme von Präsenzgottesdiensten wird über die üblichen Kommunikationswege Schaukästen / Lokalzeitung / Gemeinde-Homepage angekündigt.

Mitgeteilt werden für diese Predigtstätte:

- Zeiten und Orte der Gottesdienste
- Teilnahmebedingungen (s.u.)
- Zulassungsbegrenzung: Es steht nur eine bestimmte Anzahl von Plätzen zur Verfügung
- Hinweise zum Gottesdienstbesuch:
 - Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten
 - Eintrag in Anwesenheitslisten
 - Sitzordnung
 - Hygieneregeln
 - Abstandsgebot

Auch bei der Begrüßung an oder vor der Kirchentür werden die Besucherinnen und Besucher schriftlich und mündlich über die neuen Regelungen informiert.

Teilnahmebedingungen

Es gilt die 3G-Regel: Geimpfte, genesene und getestete Personen können teilnehmen. Küster oder Küsterin kontrollieren am Eingang die Nachweise. Ein Test darf 24 Stunden alt sein. Kinder und SchülerInnen bis 15 Jahre brauchen keinen Nachweis. In Ausnahmefällen kann bei Personen ohne Nachweis ein beaufsichtigter Selbsttest durchgeführt werden.

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.

Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Kirchraum untersagt. Ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 Meter zum Sitznachbarn ist einzuhalten.

Das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes ist erforderlich. Am festen Platz können die Masken abgenommen werden, beim Gesang müssen Masken getragen werden.

Erkrankten und gefährdeten Besucherinnen und Besuchern wird die Teilnahme nicht empfohlen. Sie werden gebeten, auf mediale Gottesdienste (Internet, Radio, Fernsehen) oder auf Hausandachten auszuweichen.

Bei allen anderen Gemeindeveranstaltungen außer Gottesdiensten gilt die 2G-Regel.

Teilnehmenden-Obergrenze

Die Zahl der Plätze pro Gottesdienst ist, abhängig von der jeweiligen Raumgröße, begrenzt. In der Christuskirche (170qm, 220 Sitzplätze) wird die Teilnehmendenzahl in der Kirche auf 30 Personen begrenzt, nehmen Personen aus einem Haushalt teil, kann sich die Zahl erhöhen, bis maximal 50 Personen. In der Kreuzkapelle (60 qm, 80 Sitzplätze) wird die Teilnehmendenzahl in der Kirche auf 12 Personen begrenzt, nehmen Personen aus einem Haushalt teil, kann sich die Zahl erhöhen, bis maximal 24 Personen. Gemeinsamen Kirchenzentrum / St. Franziskus (160qm, 213 Sitzplätze) wird die Teilnehmendenzahl in der Kirche auf 40 Personen begrenzt, nehmen Personen aus einem Haushalt teil, kann sich die Zahl erhöhen, bis maximal 60 Personen. Ist die Obergrenze erreicht, kann kein Einlass mehr gewährt werden.

Die Teilnehmendenzahl kann in besonderen Fällen (Konfirmation, andere Amtshandlungen) erhöht werden, wenn nach aktuell geltender Coronaschutzordnung des Landes oder Bundes Personen aus mehreren Haushalten (zur Zeit 3 Haushalte) oder Personen mit 2 Wochen zurückliegender 2. Coronaschutzimpfung bzw. nachgewiesenem negativen Testergebnis (zur Zeit 10, unabhängig von der Zahl der Haushalte) zusammen sitzen können. In diesem Fall ist auch das Abstandsgebot aufgehoben. Am Eingang werden Anwesenheitslisten geführt, in die die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher eingetragen werden. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können; sie werden nach einem Monat vernichtet.

Abstandswahrung

Vor der Kirchentür und im gesamten Kirchraum gilt das Abstandsgebot. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt 1,5 bis 2 Meter.

Das Betreten und Verlassen der Kirche wird geordnet organisiert. Es ist sichergestellt, dass der Abstand auch bei Ein- und Ausgang gewahrt bleibt.

In der Christuskirche werden Sitzplätze durch „versetzt“ markiert, mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten. Personen, die in einem Haushalt leben, können nebeneinander sitzen.

Die Anzahl der markierten Sitzplätze überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze.

Die Emporen werden in der Regel von Gottesdienstbesuchern nicht genutzt.

Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Gottesdienst einzuhalten.

Die Kirchengemeinde sorgt dafür, dass sich am Gottesdienst Mitwirkende sowie Besucherinnen und Besucher im Eingangsbereich die Hände desinfizieren. Die Kirchengemeinde stellt dafür

Desinfektionsmittel bereit. Die Waschbecken in den Toiletten werden zugänglich gemacht.

Türgriffe und Handläufe werden desinfiziert. Die Räume werden vorher und nachher ausreichend gelüftet.

Das Tragen von medizinischen Mund-Nase-Masken ist erforderlich.

Gottesdienstablauf

Ab dem 12. Mai 2020 wird folgendes Gottesdienstformat angeboten:

Gottesdienst nach der in der Gemeinde gültigen Ordnung.

Von allen liturgischen Handlungen, die Berührung voraussetzen, wird im Gottesdienst Abstand genommen.

Mit Schutzmasken kann gemeinsam gesungen werden.

Einzelne oder Gruppen bis 5 Personen können unter Wahrung ausreichenden Abstands den Gottesdienst musikalisch gestalten.

Die Feier des Abendmahls wird unter Wahrung von Abstandsregel und Hygienemaßnahmen mit Einzelkelchen, kontaktlosem Reichen der Oblaten gefeiert.

Die vom Presbyterium dafür zu ernennenden Personen überwachen die Einhaltung der Regeln. Bei Nichtbeachtung machen sie vom Hausrecht Gebrauch.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt in seiner aktualisierten Fassung ab 1. 17.11. 2021